

# Ehrenordnung der WJFF-D e.V.



## § 1 Zweck

Die Ehrenordnung regelt die Auszeichnung von Budoka, welche sich auf dem Gebiet des nationalen und internationalen Ju-Jitsu besonders verdient gemacht haben.

## § 2 Formen der Ehrungen

Die WJFF-D verleiht

1. die Ehrenmedaille sowie die Ehrennadel in den Stufen Bronze, Silber und Gold
2. den Titel eines Instructors
3. den nächsthöheren Dangrad
4. die Ehrenmitgliedschaft
5. den Titel eines Ehrenpräsidenten.

## § 3 Verleihung der Ehrenmedaille und der Ehrennadel

- (1) Die Ehrenmedaille kann an Budoka verliehen werden, die sich mindestens 10 Jahre aktiv an der Verbreitung des Ju-Jitsu im regionalen Bereich verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrennadel in Bronze kann an Budoka verliehen werden, die sich mindestens 15 Jahre aktiv an der Verbreitung des Ju-Jitsu im regionalen Bereich verdient gemacht, bzw. mindestens 5 Jahre aktiv an der bundesweiten Verbandsarbeit beteiligt haben.
- (3) Die Ehrennadel in Silber kann an Budoka verliehen werden, die sich mindestens 20 Jahre aktiv an der Verbreitung des Ju-Jitsu im regionalen Bereich verdient gemacht, bzw. mindestens 10 Jahre aktiv an der bundesweiten Verbandsarbeit beteiligt haben.(4) Die Ehrennadel in Gold kann an Budoka werden verliehen, die sich mindestens 25 Jahre aktiv an der Verbreitung des Ju-Jitsu im regionalen Bereich verdient gemacht, bzw. mindestens 15 Jahre aktiv an der bundesweiten Verbandsarbeit beteiligt haben.

#### **§ 4 Verleihung des Titels eines Instructors der WJJF-D**

(1) Mitgliedern der WJJF-D kann der Titel eines

„Instructors der WJJF-D“

verliehen werden, wenn diese

1. mindestens den 3. Dan im Ju-Jitsu besitzen,
2. mindestens 30 Jahre alt sind,
3. regelmäßig an den Trainerfortbildungen der WJJF-D teilnehmen,
4. als Dojoleiter oder Trainer in eingetragenen Dojos der WJJF-D tätig sind, oder anderweitig aktiv an der bundesweiten Verbandsarbeit teilnehmen,
5. und davon auszugehen ist, dass durch ihr Wirken und Auftreten die Verbreitung des Ju-Jitsu positiv beeinflusst und das Ansehen der WJJF-D gestärkt wird.

(2) Der Titel eines Instructors wird auf Zeit vergeben, eine Verlängerung erfolgt durch das Präsidium nach Prüfung der oben genannten Voraussetzungen

#### **§ 5 Verleihung von Dangraden**

(1) Mitgliedern kann der nächsthöhere Dangrad verliehen werden, wenn diese sich durch ihr Wirken auf dem Gebiet des nationalen und internationalen Budoports im besonderen Maße verdient gemacht haben. Hierbei sind insbesondere das Alter und der Gesundheitszustand des zu ehrenden Budoka zu berücksichtigen.

(2) Der erste Dan (Shodan) kann nicht verliehen werden.

(3) Über die Anerkennung von Dangraden, welche durch andere Verbände oder Personen verliehen wurden, entscheidet das Präsidium.

#### **§ 6 Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenpräsidenten**

(1) Die Ernennung zum Ehrenmitglied und zum Ehrenpräsidenten ist die höchste Form der Ehrung von Mitgliedern der WJJF-D.

(2) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich durch langjährige bundesweite Verbandsarbeit im höchsten Maß um die Entwicklung und das Ansehen der WJJF-D verdient gemacht hat.

(3) Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer sich durch langjährige Arbeit als Präsidiumsmitglied um die Entwicklung und das Ansehen der WJJF-D verdient gemacht hat und nicht mehr als gewähltes Präsidiumsmitglied tätig ist.

- (4) Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten ist die freie Teilnahme an allen Veranstaltungen der WJJF-D zu gewährleisten.
- (5) Ehrenpräsidenten haben gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung eine beratende Funktion.

## **§ 7 Antragsverfahren**

- (1) Anträge auf Ehrungen können
  1. die Mitgliederversammlung
  2. die außerordentliche Mitgliederversammlung
  3. das Präsidium
  4. die Dojoleiterstellen
- (2) Anträge sind an das Präsidium in einem formlosen Schreiben unter detaillierter Begründung zu stellen.

## **§ 8 Entscheidung über die Anträge auf Ehrung**

- (1) Über die Verleihung von Ehrenmedaillen, Ehrennadeln, des Titels eines Instructors und eines nächsthöheren Dangrades entscheidet das Präsidium.
- (2) Über die Ehrenmitgliedschaft und den Ehrenpräsidenten entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Präsident hat ein Vetorecht bei allen Entscheidungen über zu erteilende Ehrungen.

## **§ 9 Aberkennung von verliehenen Ehrentiteln**

- (1) Bei Verstößen gegen die Satzung der WJJF-D, welche einen Ausschluss begründen, sowie bei erheblichem Fehlverhalten und nachhaltiger Schädigung des Ansehens der WJJF-D können verliehene Titel nach sorgfältiger Prüfung der konkreten Umstände aberkannt werden.
- (2) Das Präsidium kann den Titel eines Instructors aberkennen.
- (3) Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft und den Ehrenpräsidenten aberkennen. Die Entscheidung muss mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden.

## **§10 Ausnahmeregelungen**

- (1) Über Ehrungen, die in dieser Ordnung nicht genannt werden, kann durch das Präsidium entschieden werden.
- (2) Finanzielle Ehrungen sind nicht statthaft.
- (3) Sachgeschenke haben im Wert einem dem Anlass entsprechenden Rahmen zu entsprechen.

Die Mitgliederversammlung 18.März 2001